



Wohnen in Gemeinschaft
NRW e. V.

Interessengemeinschaft für
alternatives Leben & Wohnen,

Menschen mit Demenz und
besonderem Betreuungsbedarf

WIG Wohnen in Gemeinschaft NRW e. V. · Pastoratstraße 1 · D- 45879 Gelsenkirchen

Per Email vorab: anhoerung@landtag.nrw.de

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein - Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Gelsenkirchen, den 28.04.2014

GEPA NRW

Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein - Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Anhörung des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ihr Schreiben vom 10.04.2014 - Ihr Zeichen I.1

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedankt sich unser Landesverband WiG Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V. für die Einbeziehung in die Ausschuss - Anhörung.

Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr, unsere Vorstellungen zur Förderung der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ zu artikulieren, zumal sich diese zukunftsgerichtete Wohn- und Versorgungsform in Nordrhein - Westfalen als

Alternative zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot flächendeckend etablieren können sollte. Unser generelles Anliegen ist es, Wege und Instrumente aufzuzeigen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

1. Grundsätzliches

Der Landesverband WiG Wohnen in Gemeinschaft e.V. NRW hat sich mit dem Verordnungsentwurf des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein - Westfalen bereits im Rahmen der vorgezogenen Verbändeanhörung intensiv befasst und eine detaillierte und umfassende Stellungnahme mit einer Fülle von Anregungen aus dem Kreis seiner Mitglieder aus ihrer teils schon jahrzehntelangen Praxis der Begleitung sog. „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ vorgelegt. Diese Anregungen waren nicht interessengeleitet, sondern resultierten vornehmlich aus dem Anliegen, die neue Angebotsform der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ als zukunftsfähige Alternative zu stationären Einrichtungen und als Ergänzung zum heutigen nach wie vor noch vorwiegend stationär geprägten Versorgungssystem zu etablieren.

Wohnen in Gemeinschaft e.V. NRW bedauert, dass der jetzt von der Landesregierung eingebrachte Entwurf weder die an der vorangegangenen Fassung geäußerte Kritik noch die vorgebrachten Anregungen in irgendeiner Hinsicht berücksichtigt hat.

1.1 Systemanforderungen

Die Frage der (Investitionskosten-)Förderung für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ist im Regierungsentwurf des APG, der sich in der parlamentarischen Behandlung befindet, bedauerlicherweise nach wie vor nicht (abschließend) geregelt. Es wird in der Begründung zum APG auf die - jetzt mittlerweile vorliegende - DVO und ein einzuholendes Sachverständigen - Gutachten zur Frage der Höhe einer Förderung

verwiesen, die wir vornehmlich in der Gestalt eines Pflegegeldes auch für diesen Angebotstyp sehen.

Soll die Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen eine echte Alternative zu den überkommenen stationären Altenpflegeeinrichtungen werden, so ist die staatliche Förderung so zu gestalten, dass die Prinzipien der

> Qualität des Angebotstyps

und

> Gleichwertigkeit der Angebotstypen

befolgt werden.

Das erste Prinzip bedingt, dass angesichts der spezifischen Qualitätsanforderungen an diesen Angebotstyp die staatliche Förderung zu bewirken hat, dass diese Anforderungen im ordnungsrechtlich gebotenen Umfang erfüllt werden können.

Das zweite Prinzip verlangt die Gleichbehandlung der Angebotstypen „Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“ und „anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ qua Herstellung gleicher Förderbedingungen.

1.2 Leistungsanforderungen

Mit den Qualitätsanforderungen, die das WTG an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften richtet, werden für Anbieter Vorgaben gemacht, die weit über diejenigen Funktionen hinausgehen, die sie in ihren „klassischen“ Tätigkeiten als Erbringer von Pflegeleistungen wie als Überlasser von Wohnraum zu erfüllen haben. Diese Qualitätsanforderungen verlangen eine staatliche Förderung, die über die

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem bekannten Modell der Orientierung an vergüteten Pflegeleistungen hinausgeht, weil dieses Modell die bei der Übernahme der Funktionen als Anbieter anbieterverantworteter Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen nicht erfasst.

Dies gilt zunächst für den Leistungsteil „Wohnraumüberlassung“. Wird er von jemandem erbracht, der nicht „ambulante Pflegeeinrichtung“ ist, findet sich im APG und in der APG DVO keinerlei Investitionskostenförderung. Erfolgt die Zurverfügungstellung des Wohnraums durch die „ambulante Pflegeeinrichtung“ selbst, so bleiben diese Leistungen nach den Regelungen der Investitionskostenförderung gem. der §§ 23 ff. APG DVO unberücksichtigt.

Dies gilt aber auch in gleicher Weise für den Leistungsteil „Betreuung“, der sich vergütungstechnisch in der sog. „Betreuungspauschale“ abbildet. Diese Leistungen und die darauf bezogenen Vergütungen werden in den Regelungen der §§ 23 ff. APG DVO ebenso nicht berücksichtigt.

Diese beiden „Förderungslücken“ bedürfen der Schließung in der APG DVO und zwar in der Weise und mit der Zielsetzung, dass die Gleichbehandlung der Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen und der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot hergestellt wird.

Hinzu kommt die Notwendigkeit einer Initialförderung, die überwiegend ordnungsrechtlich bedingten Aufwand bei der Gründung von Wohngemeinschaften abdecken soll.

Ergänzt werden sollten diese drei nachfolgend (Abschn. 2.1 - 2.3) skizzierten Investitionskostenförderungen durch die Nutzung des geplanten Landesförderprogramms (dazu unten Abschn. 3).

2. Instrumente

WiG NRW hält angesichts dessen 3 Elemente der Förderung für unabdingbar:

Zunächst ist das Pflegewohngeld auf die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen zu erstrecken (dazu sogleich unter Abschn. 2.1).

Zudem sind die bisher in die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nicht einbezogenen wohngemeinschaftsspezifischen Leistungen in die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen einzubeziehen (dazu unter Abschn. 2.2).

Ferner ist Anbietern von Altenhilfeleistungen, die neue Angebote in Gestalt von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften schaffen wollen, eine projektbezogene Förderung des bei ihnen entstehenden Initialaufwands zu gewähren (dazu unter Abschn. 2.3).

2.1 Pflegewohngeld für NutzerInnen ambulant betreuter Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Die NutzerInnen von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen kommen gegenwärtig nicht in den Genuss des Pflegewohngeldes gem. §§ 13 ff. APG DVO, da es nur als Unterstützung von BewohnerInnen von vollstationären Pflegeeinrichtungen dient. NutzerInnen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen kommen nicht in den Genuss dieser Unterstützungsleistung, obwohl die Investitionskosten bei dieser Angebotsform funktional identisch sind. Sie werden so schlechter gestellt, da sie im Falle des Unvermögens, die „Wohnkosten“, die bei der Nutzung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen entstehen, zu tragen, unmittelbar auf die Sozialhilfe verwiesen werden. Dies findet keinen sachlichen Differenzierungsgrund.

Die Möglichkeiten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bieten mit dem Instrument des Mietzuschusses keine ausreichende Alternative zur Refinanzierung der Investitionskosten und damit in Bezug auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit.

Eine Parallelität zum Pflegewohngeld bei vollstationären Einrichtungen wird schon im Regierungsentwurf gesetzgeberisch nicht geschaffen. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsprozess nachzuholen. Verwiesen wird auf den Hinweis in der Begründung zu § 13 APG, wonach sich das Pflegewohngeld bewährt hat. Dieser Bewertung wird sich seitens WiG NRW angeschlossen verbunden mit dem Petitum, dass die Art der Förderung auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen erstreckt werden muss, um eine weitere Verbreitung der Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu ermöglichen.

2.2 Einbeziehung aller wohngemeinschaftsspezifischen Leistungen in die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

WiG NRW begrüßt, dass in § 11 S. 2 APG ausdrücklich geregelt wird, dass die Förderung von Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI bedingt sind, auch Aufwendungen umfasst, die dem Träger einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 3 WTG entstehen.

Diese Regelung bleibt aber auf halbem Weg stehen:

Wenn der Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stellt, die ambulante Pflegeeinrichtungen bei der Erbringung von Leistungen in dieser Angebotsform zu erfüllen haben, so müssen auch diese Leistungen des Leistungsteils „Betreuung“, der sich vergütungstechnisch in der sog. „Betreuungspauschale“ abbildet, investitionskostenförderfähig sein. Da diese Leistungen und die darauf bezogenen Vergütungen in den Regelungen der §§ 23 ff. APG DVO bisher nicht berücksichtigt werden, sind diese in die APG DVO als Berechnungsgrundlagen mit

einzu beziehen. Nur so wird das gesamte Leistungsspektrum, das von den Anbietern in dem Angebotstyp „anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ zu erbringen ist, angemessen berücksichtigt. Es findet sich auch kein sachlicher Grund, diese Leistungen auszusparen; sie sind für diese Angebotsform konstitutiv. Aus der Begründung des § 24 APG - DVO ergibt sich eindeutig, dass diese Erlöspositionen nicht erfasst sind und werden sollen.

2.3 Anschubförderung der Anbieter bei Gründung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen entstehenden Initialaufwands

Um die zügige Umsetzung der Strategie der Landesregierung, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen als Alternative und Ergänzung zum bisherigen Angebotsmix von Trägern stationärer und ambulanten Altenhilfe, zu gewährleisten, plädiert WiG für die Implementierung einer Anschubfinanzierung in das „Standardprogramm“ der Investitionskostenförderung und zwar ergänzend zu der Förderung über das geplante „Landesförderprogramm“ (dazu siehe sogleich unter Abschn. 3). Der Initial- und Gründungsaufwand für die gründenden Altenhilfeanbieter ist nicht unerheblich, wenn sie die vom WTG postulierte Qualität schaffen wollen. Geboten ist die Schaffung von neuen Strukturen, die Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Entwicklung von für die neuen Aufgaben trainierten Mitarbeitern, i.d.R. die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, um den schon jetzt sichtbar werdenden Ansprüchen der einzubindenden Behörden genügen zu können. Dieser Aufwand geht in den Bereich mehrerer Zehntausend Euro; schon eine Anschubfinanzierung je Wohngemeinschaft in Höhe von 1.500 Euro je zu schaffendem Wohngemeinschaftsplatz würde hier helfen, in der Regel gebundenes Eigenkapital zu ersetzen, da es geeigneter Finanzierungsprodukte des Sparkassen- und Bankensektors bisher ermangelt und nach aktuellen Erkenntnissen solche auch in Zukunft vorauss. nicht in hinreichendem Volumen zur Verfügung stehen werden. Eine solche Förderung wäre das Gegenstück zu den bei Gründung zu erfüllenden ordnungsrechtlichen Anforderungen, die damit finanziert werden können.

3. Landesförderprogramm

Wie bereits oben (Abschn. 2.3) ausgeführt, erfordert die Errichtung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen von den Dienstleistern - vornehmlich den ambulanten Pflegeeinrichtungen - erheblichen Initialaufwand, der vornehmlich Organisationsaufwand und Vorhaltekosten (insbes. Personal- und Sachkosten im Anlagevermögen) umfasst. Dieser Aufwand soll durch die Investitionskostenförderung gewährleistet werden.

Der überschießende, von der oben angeregten Investitionskostenförderung nicht abgedeckte Aufwand bei den Anbietern, kann reduziert werden, indem landesweit für Anbieter und ihre MitarbeiterInnen Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt und implementiert werden, mittels derer die Anbieter und ihre MitarbeiterInnen erste Orientierung bei der Gründung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gewinnen können, wodurch die „Gründungsschwelle“ abgesenkt wird.

Träger dieser Aktivitäten sollten die maßgeblichen Verbände sein; eine „neue“ Landesstruktur oder die „Aufblähung“ solcher Strukturen sollten vermieden werden, da es effizienter ist, unter Nutzung vorhandenen Know - How's auf bestehende Strukturen aufzusetzen. Ferner sollte auch der kontinuierliche Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der Qualitätssteigerung bei derartigen neuen Angeboten gefördert werden. Die Gewährung dieser Zuschüsse kann dabei durchaus an den Abschluss von Leistungs-, Prüf- und Qualitätsvereinbarungen nach § 75 SGB XII geknüpft werden.

4. Zusammenfassung

Wir sind überzeugt, dass nur bei Umsetzung dieser Vorschläge das im GEPA formulierte Ziel der Landesregierung erreicht werden kann, die Pflegelandschaft in Nordrhein - Westfalen menschenzentriert und quartiersbezogen mit Hilfe der flächendeckenden Verbreitung der Wohn- und Versorgungsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen zu erneuern. Nur so kann auch ein drohender Pflegenotstand in Folge

der im GEPA vorgesehenen Restriktionen im Bereich der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vermieden werden.

Wir stehen Ihnen und den Damen und Herren Mitgliedern des Ausschusses dabei gerne zu Erläuterungen und vertiefenden Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned to the right of the printed name.

Claudius Hasenau

1. Vorsitzender